

# Anlage 1

Regionalrat Düsseldorf  
Der Vorsitzende



Der Regionalrat Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft,  
Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

über das zentrale Beteiligungsportal  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(„Beteiligung NRW“)

<https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1012892>

### 3. LEP-Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf im Wege der Dringlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

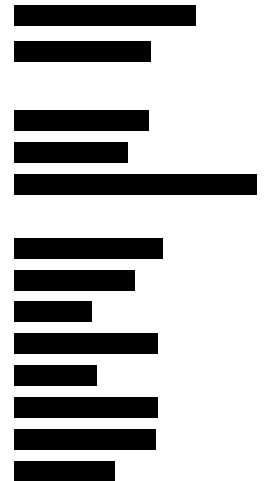
im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nimmt der Regionalrat Düsseldorf – getragen von den Fraktionen von CDU, SPD und FDP/FW – im Wege der Dringlichkeit wie folgt Stellung:

#### 1.1 Ziel 2-3 („Siedlungsraum und Freiraum“)

In Ziel 2-3 sollen zukünftig auch „Gemeinbedarfsflächen“ und „Flächen für Sport- und Spielanlagen“ genannt werden und damit unter die Regelung des Ziels fallen. Hier sollte eine Klarstellung im Ziel oder der dazugehörigen Erläuterung ergänzt werden, dass es sich dabei um **baulich geprägte Flächen für Sport- und Spielanlagen** handeln soll.

Der Regionalrat Düsseldorf regt folgende Änderung an: „*Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder **baulich geprägte** Flächen für Sport- und Spielanlagen dargestellt und festgesetzt werden, wenn [...].*“

Dies würde dann auch der Anpassung an die Erläuterung dienen, wo ausgeführt wird, dass der im Ziel verwandte Be-



Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
ERGO-Platz/Klever Straße



griff „*Siedlungsentwicklung*“ insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten umfasst.

In der Erläuterung zu diesem Ziel wird ausgeführt, dass die Siedlungsentwicklungen im Siedlungsraum und im regionalplanerischen Freiraum in der Summe dem Siedlungsflächenbedarf nach Ziel 6.1-1 entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden etc. Gemeinbedarfsflächen und Flächen für Sport- und Spielanlagen sind bisher allerdings nicht Gegenstand der Bedarfsberechnung für Wohnen und Gewerbe; sie sind ggf. im Planungszuschlag des ASB/GIB (20%) umfasst gewesen (z. B. Kita). Insbesondere in kleineren Gemeinden kann ein Sportplatz, eine Turnhalle o. ä. einen verhältnismäßig großen Siedlungsflächenbedarf begründen. Auch aus diesem Grund sollte eine Klarstellung zur Beschränkung auf baulich geprägte Flächen erfolgen. Sinnvoller wäre noch eine Klarstellung in der Erläuterung zum Umgang mit größeren Gemeinbedarfsflächen und baulich geprägten Sport- und Spielflächen beim Siedlungsflächenbedarf. Sinnvoll wäre auch die Definition von „*Siedlungsentwicklung*“ an den verschiedenen Stellen in Ziel und Erläuterungen anzugleichen (Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Sportflächen, Bereiche nach § 35 BauGB etc.).

Bezüglich der Ausführungen zur Größenordnung von Planungen auf Grundlage der Ausnahme des 1. Spiegelstrichs regt der Regionalrat Düsseldorf an, in der Erläuterung die Ausführung zu streichen, dass in Einzelfällen Bauleitplanungen von 10 Hektar (und mehr) erfolgt seien. Es sollte vermieden werden, dass der Eindruck entsteht, dass Bauleitplanung >10 ha im regionalplanerischen Freiraum zukünftig möglich wäre, zumal in der Erläuterung zum 2. Spiegelstrich ausgeführt wird, dass Planungen >10 ha nach DVO nicht mehr als angemessen betrachtet würden.

Zur Ausnahme 1. Spiegelstrich wird ausgeführt, dass eine Verwaltungsgrenze eine deutlich erkennbare Grenze darstelle, bei der die Ausnahme nicht greife. Der Regionalrat Düsseldorf bittet um Streichung dieser „*Grenze*“, da sie in der Örtlichkeit i.d.R. nicht wahrnehmbar ist und interkommunale Projekte nicht vor die Hürde einer Regionalplanänderung gestellt werden sollten, wenn die sonstigen Ausnahmeveraussetzun-



gen gegeben wären und sich Kommunen zu einer gemeinsamen FNP-Änderung entschließen.

Der Regionalrat Düsseldorf begrüßt, dass im Entwurf der 3. LEP-Änderung eine Klarstellung aufgenommen wurde, dass die 2. Ausnahme (Erweiterung oder Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten) nicht „*die Erweiterung oder Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten, die nur aufgrund der Ortsgebundenheit ihres Hauptzwecks oder ihrer ‚besonderen Zweckbestimmung‘ als privilegierte Betriebe zeitlich befristet im Außenbereich genehmigt worden sind*“ umfasst. Es besteht ein erheblicher Druck auf den Freiraum und es ist ein wichtiges Ziel, dass z.B. isoliert im regionalplanerischen Freiraum gelegene Abgrabungsflächen wieder renaturiert werden und nicht als zukünftige Gewerbe- und Industriestandorte bewertet werden.

In der Erläuterung zum 2. Spiegelstrich wird ausgeführt, dass die Nachfolgenutzung eines Betriebsstandortes nicht angemessen sei, wenn im Bauleitplanverfahren nicht nachgewiesen werde, dass es keine Alternative im Siedlungsraum (oder in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen) gäbe. Mit Blick auf Ziel 6.1-1 LEP NRW Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist davon auszugehen, dass es immer irgendeine Alternative gibt (z. B. ASB/GIB Reserven am Siedlungsrand, die noch landwirtschaftlich genutzt werden). Es wäre aber möglicherweise im jeweiligen Einzelfall freiraumverträglicher und flächensparender, zunächst den brachgefallenen Betriebsstandort nachzunutzen, bevor eine ASB-/GIB Reserve erstmalig bebaut wird. Es sollte für den Einzelfall ausgeführt werden, ob für die Nachnutzung eine besser geeignete Alternative im Hinblick auf das Planungsziel des Spiegelstrichs vorliegt z. B. Versiegelung, kompakte Siedlungsentwicklung oder Verkehrsvermeidung.

Daher regt der Regionalrat Düsseldorf folgende Änderung in der Erläuterung an: „*Die Nachfolgenutzung ist im Hinblick auf die angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung und den Vorrang der Innenentwicklung ebenfalls nicht angemessen, wenn im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht nachgewiesen wird, dass es für die angestrebte Bauleitplanung keine **besser geeigneten** Alternativen im Siedlungsraum (oder*



*in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen) gibt. Bei der Alternativenprüfung sind auch Aspekte wie Belange der Landwirtschaft, des Bodenschutzes und Verkehrsvermeidung einzubeziehen.“*

Im Ziel (3. Spiegelstrich) wird eine übergemeindliche Abstimmung für Planungen von Standorten von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, deren Bezugsrahmen über die Gemeindegrenzen hinausgehen, gefordert. Es wird in der Erläuterung dazu ausgeführt, dass im Regelfall eine kreisweite Abstimmung reiche, z. B. im Bauleitplanverfahren. Es stellt sich die Frage, inwiefern diese Beteiligung über die bereits erforderliche Abstimmung nach § 2 Absatz 2 BauGB hinausgeht. Wer fordert die Abstimmung ein, da § 34 LPIG NRW kein Regelverfahren mehr darstellt? Wäre ein Einvernehmen der Nachbargemeinden erforderlich? Könnte eine Nachbargemeinde einen Verstoß gegen Ziel 2-3 feststellen und eine Versagung der FNP-Genehmigung fordern?

Der Regionalrat Düsseldorf geht zudem davon aus, dass über Ziel 2-3 (5. Spiegelstrich) Vorhaben für militärische Zwecke (auch für Nato-Partner) und den Zivilschutz als bauliche Anlagen des Bundes und Landes bereits jetzt realisiert werden können. Die neue geopolitische Lage könnte hier weitere Investitionen erfordern, z. B. für Kasernen, Depots, Bunker am Siedlungsrand (wenn es im Siedlungsraum nicht genügend Raum gibt).

Siehe dazu auch den aktuellen Stand hinsichtlich Zivilschutzbunkern und die aktuell laufenden Neubewertungen:

[https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Risikomanagement/Baulicher-Bevoelkerungsschutz/Schutzbauwerke/schutzbauwerke\\_node.html](https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Risikomanagement/Baulicher-Bevoelkerungsschutz/Schutzbauwerke/schutzbauwerke_node.html)

Die 3. LEP-Änderung bietet die Chance, klarstellend unnötige Hindernisse oder Realisierungsrisiken zu vermeiden.

Der Regionalrat Düsseldorf regt an, zur Klarstellung folgende Ergänzung in der Erläuterung aufzunehmen:

*„Bauliche Anlagen im Sinne der Ausnahme im fünften Spiegelstrich sind insbesondere Justizvollzugsanstalten, Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge, **militärische Anlagen** (ggf.*



*auch von Bündnispartnern), Anlagen des Zivilschutzes und forensische Kliniken von Bund oder Land sowie kommunale Feuer- und Rettungswachen und Standorte des Katastrophenschutzes. Dabei ist der Standort für die genannten Einrichtungen unter Wahrung der fachgesetzlichen Anforderungen und der entsprechenden Bedarfspläne mit Blick auf die angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und den Vorrang der Innenentwicklung auszuwählen (Alternativenprüfung). Bei Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge von Bund oder Land ist die erforderliche Infrastrukturanbindung im Blick zu behalten.“*

Sofern militärische Anlagen und Anlagen des Zivilschutzes nicht durch diese Ausnahme in Ziel 2-3 (5. Spiegelstrich) erfasst sein sollten, regt der Regionalrat Düsseldorf die Änderung der Zielformulierung an.

Der Regionalrat regt ferner Änderungen in den Zielen 6.6-2 und 6.3-3 LEP NRW an, welche die besonderen Herausforderungen und Erfordernisse bei der Entwicklung der Tagebaufolgelandschaft im Rheinischen Revier berücksichtigen. Die Bereiche des Braunkohlentagebaus im Rheinischen Revier waren und sind den Anrainerkommunen zugunsten der Sicherung der Energieversorgung Nordrhein-Westfalens und darüber hinaus über viele Jahre entzogen. Nun befinden sich die Anrainerkommunen in einem herausfordernden Prozess des Strukturwandels, in welchem es auch darum geht der Region die Flächen des Tagebaus unter Berücksichtigung der technischen Erfordernisse der Rekultivierung wieder sinnvoll, nachhaltig und wettbewerbsgerecht zurück zu geben. Dazu gehört als ein Baustein auch die Planung von Siedlungsflächen zugunsten der Schaffung von Wohnraum, von Arbeitsplätzen aber auch zur Errichtung von Anlagen der Freizeit und Touristik entlang des künftigen Sees Garzweiler. Erste Konzepte und Ideen werden in der Region bereits erarbeitet. Diese Flächen können naturgemäß innerhalb der rekultivierten Flächen keinen vorhandenen Siedlungsanschluss vorweisen und bedürfen daher einer gesonderten Ansprache als Ausnahme. Es bedarf hierzu der Ansprache der grundsätzlichen Möglichkeit zur raumordnerischen Neuplanung von



Allgemeinen Siedlungsbereichen und gewerblich-industriellen Bereichen (ggf. jeweils auch mit Zweckbestimmungen).

Ergänzungsvorschlag zu Ziel 6.3-3: Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen:

*Weiterhin kann ausnahmsweise ein im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, ohne unmittelbare Anbindung an einen bestehenden ASB oder GIB, wenn das Vorhaben oder die Bauleitplanung zugunsten der Gestaltung des Strukturwandels in den Tagebaufolgelandschaften des Rheinischen Reviers erfolgt (Flächen der heute gültigen Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Garzweiler II, die unter Bergaufsicht im Sinne des § 69 Abs. 2 Bundesberggesetz stehen oder standen).*

Änderungsvorschlag zu Ziel 6.6-2: Neue Bereiche für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen:

Ausnahmsweise können für die Planung auch andere im Freiraum liegende Flächenpotenziale in Frage kommen, wenn:

- es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile – **oder um das Umfeld des (entstehenden) Tageausees Garzweiler zur Umsetzung eines regional abgestimmten Konzeptes zugunsten der Gestaltung des Strukturwandels handelt** und
- vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und
- eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.



Es kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass heute noch nicht bekannte innovative Projekte des Strukturwandels auch unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha eine Verwirklichung im regionalplanerischen Freiraum suchen könnten aber ggf. dann den Vorgaben des Zieles 2-3 widersprechen. Diese können von Plangebern zum heutigen Zeitpunkt nur schwer umrissen werden. Hier könnten dann für Einzelfälle Lösungen im Wege von Zielabweichungen gesucht werden.

## 1.2 Ziel 2-4 („Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“)

In der Planungsregion Düsseldorf hat sich im Zeitraum der Gültigkeit von Ziel 2-4 von 2019 gezeigt, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der nicht dargestellten Ortslagen im Vergleich zum aktuell rechtsgültigen Ziel 2-3 eingeschränkt werden. Dass die von der Landesregierung eigentlich angestrebte Erhöhung des Spielraumes für diese Ortslagen in der Planungsregion Düsseldorf nicht gegeben ist, hat vermutlich folgende Ursache: Bereits seit Mitte der 1990er Jahre wird eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung der Ortslagen auf Basis eines kleinteiligen Siedlungsflächenmonitorings (mit Erfassung von Baulücken) durchgeführt. Die Überhänge in den kleineren Ortslagen sind durch Tauschforderungen bei FNP-Änderungen inzwischen erheblich abgeschmolzen, so dass heute keine „nicht ausgelastete“ Infrastruktur mehr besteht und auch die gesamtstädtische Bedarfsbilanz keinen Spielraum mehr für einen Tausch innerhalb der oder zwischen den Ortslagen bietet. In der Begründung zur 3. LEP-Änderung (S. 5) wird so auch ausgeführt, dass nach dem landesweiten Siedlungsflächenmonitoring (SFM) in NRW ca. 3.700 Hektar unbebauter Wohnbauflächen-reserven außerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraumes liegen. In der Planungsregion Düsseldorf sind dies nur 137 ha zum Stichtag 01.01.2023 gewesen. Dies dürfte schon ein Beleg für fehlende Tauschpotenziale sein.

Das heißt, es gibt in der Planungsregion Düsseldorf immer mehr Ortslagen, die den Bedarf, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und bestehenden Bevölkerungsstruktur ergibt, nicht mehr decken können. Es gibt FNP-



Änderungen, in denen sogar mit Namens- und Adresslisten nachgewiesen wird, dass „Kinder der Ortslage“ Bauflächen im Ort suchen, dieser Bedarf aber wegen Verstoß gegen Ziel 2-4 nicht durch Reserven gedeckt werden kann. Die beiden sonstigen Voraussetzungen: Kein Infrastrukturbau (z. B. Kreisverkehr zur Anbindung des neuen Baugebietes erforderlich) sowie Bedarfsprüfung nach Ziel 6.1-1 LEP NRW stehen entgegen. Wenn in der Ortslage selbst kein Tausch von Reserven möglich ist, müssten entweder aus anderen Ortslagen Bauflächen getauscht werden (was vielfach dann die letzten dortigen Reserven betrifft) oder Reserven in den ASB müssten zurückgenommen werden – was fachlich nicht sinnvoll ist und ggf. auch einen Verstoß gegen Ziel 6.1-1 zur Folge hat („gleichwertiger Flächentausch“).

Der Regionalrat Düsseldorf regt an, eine Ergänzung in der Erläuterung zu Ziel 2-4 aufzunehmen z. B. *„Bei Wohnbauflächenplanungen, die der Deckung des Bedarfs dienen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung eines Ortes ergibt, kann bezüglich der gesamtstädtischen Bedarfsbilanz nach Ziel 6.1-1 LEP NRW von einem Tausch abgesehen werden, wenn auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitoring nachgewiesen wird, dass keine Tauschflächen in der Ortslage bestehen“*.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass in den nicht dargestellten Ortslagen derzeit ein Zubau an Infrastruktur erforderlich ist, der sich aus anderen gesetzlichen Anforderungen ergibt. Zur Versorgung der bereits ansässigen Bevölkerung werden derzeit Kindergärten und Grundschulen renoviert, erweitert bzw. neu gebaut, was eine Planung von Siedlungsflächen erfordert. Diese Planungen sind nach Auffassung des Regionalrates Düsseldorf als *„bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung“* nach Ziel 2-4 auch zukünftig möglich.

Andernfalls bittet der Regionalrat Düsseldorf um Klarstellung in der Erläuterung.

Es wird zudem angeregt, in der Erläuterung zu Ziel 2-4 die verschiedenen Textstellen, in denen die Größenschwelle 2.000 EW angesprochen wird, anzugleichen und immer von



etwa 2.000 EW zu sprechen, damit eine einheitliche Formulierung erfolgt, aber auch damit keine starre Größenschwelle, die schwierig zu begründen ist, gewählt wird.

### 1.3 Ziel 6.1-1 („**Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**“)

Gegen die Ergänzung des Absatzes in Ziel 6.1-1 „*Wegen der Herausforderungen der Brachflächenentwicklung sind neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen. Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird gewährleistet, indem über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird.*“ bestehen **keine Bedenken**.

Bereits jetzt wird bei der Anpassung einer FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 LPlG NRW, die die Nachnutzung einer Brachfläche zum Ziel hat, kein Tausch gefordert. Es folgt i. d. R. lediglich die Klarstellung, dass sich die Umsetzung der sonstigen ASB- / GIB-Reserven durch eine FNP-Änderung zeitlich verzögern dürfte. Auch die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf hat ein erhebliches Interesse daran, die Nachnutzung von Brachflächen zu unterstützen. Darum wird die Nachnutzung von Brachflächen auch seit Jahrzehnten durch die Erfassung der eigenen Kategorie „*Wiedernutzungspotenziale*“ im SFM unterstützt. Wiedernutzungspotenziale sind Brachflächen bzw. absehbar brachfallende Flächen, bei denen die Städte und Gemeinden noch keine Verfügbarkeit (z. B. wegen erforderlicher Sanierungen) abschätzen können und noch keine kommunalen Planungsziele (Wohnen, Gewerbe, o.a.) festgelegt sind. Erst wenn die Städte und Gemeinden die Wiedernutzungspotenziale im SFM als Reserven eintragen, werden sie berücksichtigt. Es handelte sich im letzten SFM um 400 ha Wiedernutzungspotenziale. Sie spielen in der Bedarfsbilanz nach Ziel 6.1-1 LEP NRW somit keine Rolle!

Erhebliche Bedenken bestehen gegen den neu vorgeschlagenen Satz in der Erläuterung zu Ziel 6.1-1 „*Brachflächen werden nicht als Flächenreserven angerechnet*“. In der Pla-



nungsregion Düsseldorf sind von den ca. 3.200 ha FNP-Reserven für Wohnen und Gewerbe im letzten SFM, ca. 600 ha gleichzeitig auch als Brachflächen bewertet worden. Dies ist ein Anteil von ca. 15 % der FNP-Reserven für Wohnen bzw. ca. 24 % der FNP-Reserven für Gewerbe. In einzelnen Städten ist ihre Bedeutung erheblich (z. B. Stadt Düsseldorf 64 % der Gewerbereserven sind Brachflächen). Werden diese Reserven zukünftig nicht mehr angerechnet, entsteht ein erheblicher rein rechnerischer Fehlbedarf in den Städten, der durch die Ausweisung zusätzlicher GIB/ASB und FNP-Reserven für Wohnen/Gewerbe nach Ziel 6.1-1 LEP NRW ausgeglichen werden müsste!

Zudem müsste in dieser Logik auch die Bedarfsberechnung für Gewerbe in der Planungsregion Düsseldorf angepasst werden. Bisher werden in der Bedarfsberechnung die gewerblichen Inanspruchnahmen der Vergangenheit als Trendfortschreibung für den Planungszeitraum hochgerechnet. Es erfolgt ein Planungszuschlag von 20 % und ein Brachflächenabschlag von 20 % (für die Stadt Düsseldorf ein Brachflächenabschlag von 40 %) des errechneten Bedarfs. Diese „Sonderrechnung“ ergab sich als Erkenntnis des langjährigen Siedlungsflächenmonitorings, im Sinne einer Kreislaufwirtschaft. Sollten Brachflächen nicht mehr als Reserven gelten, dürfte ggf. auch keine pauschale Reduzierung des Bedarfs um 20 % mehr erfolgen. In der Planungsregion Düsseldorf würde damit Bedarf an GIB bzw. ASB für Gewerbe um weitere ca. 690 ha steigen.

Da Ziel 6.1-1 LEP NRW eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vorgibt, müsste für die in der Bedarfsbilanz wegfallenden Reserven ein Ausgleich geschaffen werden. Die Nicht-Anrechnung von Brachflächen führt damit nicht zu dem gewünschten Ziel, dass die Nachnutzung der Brachflächen erleichtert würde, sondern der erhöhte Fehlbedarf führt zur Festlegung weiterer ASB/GIB und FNP-Bauflächen in den Regionalplänen und FNP. Diese zusätzlich erforderlichen GIB und ASB werden i. d. R. im Freiraum bzw. auf landwirtschaftlichen Flächen liegen. Erfahrungsgemäß weisen sie – sobald verfügbar – deutlich weniger Entwicklungshemmnisse auf als



die bekannten Brachflächen und werden entsprechend zügiger umgesetzt werden.

Um es ausdrücklich noch einmal zu betonen: Die vorgeschlagene Formulierung könnte in der Planungsregion Düsseldorf dazu führen, dass ca. 1.290 ha weitere GIB und ASB im Regionalplan aufgenommen werden, die zukünftige Konkurrenzstandorte zu den Brachflächen darstellen werden! Die 400 ha Wiedernutzungspotenziale blieben von den Änderungen unberührt.

Bereits heute gibt es viele Städte, die nicht in der Lage sind, ihren Bedarf an ASB und GIB zu verorten. Deswegen wurden in der Vergangenheit Maßnahmen entwickelt, wie z.B. Regionale Umverteilung von Bedarf (1. RPÄ Mehr Wohnbauland am Rhein), Einführung eines Flächenbedarfskontos (Wohnen/Gewerbe). Die vorgeschlagene Änderung würde zu einer drastischen Erhöhung des Fehlbedarfs führen. Der vorgeschlagene Weg ist somit fachlich nicht nachvollziehbar und ggf. auch kontraproduktiv.

Der Regionalrat Düsseldorf regt an, die Erläuterung wie folgt zu ändern: *„~~Brachflächen werden nicht als Flächenreserven angerechnet. Für Regional- und Bauleitplanverfahren, die der Nachnutzung von Brachflächen (Kreislaufwirtschaft) dienen, ist auch bei einer ausgeglichenen Bedarfsbilanz oder bei Überhängen nach Ziel 6.1-1 LEP NRW kein Tausch oder Ausgleich erforderlich.~~“*

Darüber hinaus wird empfohlen, die Planunterlagen auf Konsistenz abzugleichen, da zu der Änderung von Ziel 6.1-1 in der Begründung und im Umweltbericht unterschiedliche Aussagen im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme getätigt werden.

#### **1.4 Grundsatz 6.1-2 („Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)**

Die im Grundsatz 6.1-2 geplante erweiterte Berichtspflicht im Rahmen des SFM (Bericht an Landesplanung über Entwicklung der SuV-Fläche) sollte gestrichen werden. Bei der SuV-Fläche handelt sich um eine statistische Größe, die nicht direkt die Ebene der Regionalplanung widerspiegelt, sich da-



her nicht aus regionalplanerischen Festlegungen ergibt und somit nicht bei der Regionalplanungsbehörde erhoben wird. Stattdessen ist ein Abruf des Wertes der SuV-Fläche in der Landesdatenbank für jedermann möglich. Darüber hinaus widerspricht dies auch den landesseitigen Bemühungen zur Entbürokratisierung und der Reduktion von Berichts- und Dokumentationspflichten.

### 1.5 **Ziel 7.2-3 („Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur“)**

Das aktuelle Ziel 7.2-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen ist mit der vorliegenden Formulierung neu gefasst worden und legt jetzt die ausnahmsweise Inanspruchnahme der Bereiche für den Schutz der Natur eindeutig und endabgewogen fest. Die Ausnahmeregelung des geltenden LEP NRW wurde in der Vergangenheit vom BVerwG (Urteil vom 10.11.2022, 4 A 15.20) für unwirksam erklärt.

Im Ergebnis darf nun ein Bereich für den Schutz der Natur nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn es sich dabei um Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen handelt, deren Umsetzung in einem gesetzlich geregelten überragenden bzw. besonderen öffentlichen Interesse liegen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob sich keine sachlich, technisch und wirtschaftlich mögliche Trassenalternative außerhalb der Bereiche ergibt.

Somit sind die Ausnahmen jetzt konkret an eine bestimmte Vorhabengruppe gebunden. Im Vergleich zur bisherigen vom Gericht für unwirksam erklärten Festlegung ergibt sich für die neue Regelung weniger Ermessensspielraum. Dies ist das Ergebnis der Auslegung des BVerwG Urteils vom 10.11.2022 (4 A 15.20).

Für den Erhalt und die Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur und auch für die Rechtssicherheit der Trassenplanungen im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfungen bewertet der Regionalrat Düsseldorf die geänderte Zielformulierung positiv.



In den Erläuterungen zu dem Ziel werden beispielhaft Leitungsvorhaben aufgezählt, die unter die genannte Ausnahmeregelung fallen. Diese ist nicht abschließend und damit nicht notwendig bzw. wird zu falschen Auslegungen führen. Daher wird die Verlagerung dieses Abschnittes in die Planbegründung vorgeschlagen. Gleichmaßen könnte mit den in der Erläuterung vollständig aufgezählten verkehrlichen Bedarfsplänen verfahren werden.

Weiterhin wird in den Erläuterungen beschrieben, dass Radwegeverbindungen regelmäßig als nicht raumbedeutsam einzustufen sind. Für kommunale – insbesondere straßenbegleitende – Radwegeverbindungen wird dies i.d.R. zu bejahen sein.

Der Regionalrat Düsseldorf regt jedoch an, diese Formulierung vor dem Hintergrund der Neuaufnahme des Grundsatzes 8.1-13 in den Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW zu überprüfen, welcher die Regional- und Bauleitplanung zur Freihaltung der Trassen für Radschnellverbindungen von entgegenstehenden Nutzungen auffordert. Diese Formulierung legt die Annahme einer Raumbedeutsamkeit nahe.

In der Folge findet sich in der Erläuterung die Aussage, dass eine Trassenalternative dann wirtschaftlich nicht umsetzbar ist, wenn deren Kosten die zu erwartenden Erträge so weit übersteigen, dass eine rentable Umsetzung selbst unter optimistischen Annahmen nicht möglich ist. Auf Ebene der Raumordnung kann es sich in dem Zusammenhang aber nur um Prognosen handeln, da – entsprechend der gesetzlichen Vorgaben z. B. für die Raumverträglichkeitsprüfung – keine Detail- bzw. Ausführungsplanungen vorliegen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass, um diesem Maßstab gerecht werden zu können, für die regionalplanerische Stellungnahme in Planfeststellungsverfahren für linienhafte Infrastruktur (insbes. Verkehrsinfrastruktur) i.d.R. eine gutachterliche, standardisierte Nutzen-Kosten-Untersuchung der verschiedenen im Planfeststellungsverfahren ggf. untersuchten Trassenalternativen – mit entsprechendem (Finanz-)Aufwand – einzufordern sein wird. Dies widerspräche den Forderungen nach Planungsbeschleunigung und Entbürokra-



tisierung. Es wird angeregt zu überprüfen, mit welcher Formulierung in den Erläuterungen bei möglichst wenig bürokratischem Aufwand eine hinreichend qualitative und rechtsichere Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gewährleistet werden kann.

Der Regionalrat Düsseldorf geht im Kontext der Erläuterung nach wie vor davon aus, dass eine Querung von Vorranggebieten im Einzelfall auch dann raumordnungsrechtlich zulässig ist, wenn die jeweilige Vorrangfunktion des Gebiets aufgrund bspw. besonderer technischer Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird. Diese Fallkonstellation sollte v.a. im Hinblick auf Planungen von Ver- und Entsorgungstrassen klargestellt werden. Dieser Fall ist von dem in den Erläuterungen bereits aufgeführten Beispiel für i.d.R. nicht raumbedeutsame Maßnahmen zu unterscheiden.

Darüber hinaus beinhaltet die Erläuterung bereits teilweise die Argumente der Planbegründung, was nach Auffassung des Regionalrates nicht erforderlich ist.

## 1.6 neu Grundsatz 7.3-1 („Walderhaltung“)

Der Regionalrat schließt sich hier der diesbezüglichen Stellungnahme des Regionalrats Köln „Stellungnahme des Regionalrats Köln zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen“ vom 19. Mai 2025 an:

### 7.3-1 Grundsatz Walderhaltung

### 7.3-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Mit der Veränderung des Ziels zum Grundsatz trägt die neue Regelung 7.3-1 auf den ersten Blick der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung. Diese hat in wenigen Einzelfällen immerhin dazu geführt, ganz im Sinne der ursprünglichen Ausnahmeregelung sinnvolle Arrondierungen nicht am Vorhandensein von Wald scheitern zu lassen.

Durch die Streichung der Ausnahme des bisherigen Ziels wird der bisher schon sehr enge Spielraum zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Wald für die Regionalplanung noch weiter eingeschränkt. Zusätzlich wird das neu eingeführte Ziel 7.3-3 auch die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Wald-



flächen für Infrastrukturtrassen nahezu vollständig verhindert. Mit den engen Voraussetzungen „in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse“, „auf Grund eines Gesetzes festgestellten besonderen Landesinteresses“ oder „verkehrlicher Bedarfsplan“ – diese werden faktisch in einem gesetzesähnlichen Verfahren aufgestellt - unterläuft der LEP den vom Gesetzgeber jeweils bewusst beschlossenen Vorrang bestimmter Infrastrukturmaßnahmen. Die im Entwurf vorgesehene doppelte Voraussetzung wird zudem dazu führen, dass außer der Errichtung von Windenergieanlagen andere Waldinanspruchnahmen nicht mehr möglich sein werden. Dabei übersieht der Entwurf, dass die bisherige Praxis keinerlei Anhaltspunkte dafür bietet, dass die Planungsträger leichtfertig Wald in Anspruch genommen hätten. Aus Sicht der Regionalplanung müsste es möglich sein, auch Waldbereiche der planerischen Abwägung zugänglich zu machen.

Wir regen an, die Ausnahmeregelung des bisherigen Ziels 7.3-1 wieder, dieses Mal als Ausgestaltung des Grundsatzes, in den LEP aufzunehmen. Zudem sollten im Ziel 7.3-3 die beiden Ausnahmetatbestände für Infrastrukturtrassen alternativ anstatt kumulativ vorgesehen werden; d.h. das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen. Der Regionalrat regt an, für die ausnahmsweise Überplanung von Wald Ersatz in Form einer Neuschaffung von Wald in gleichen Flächenumfang vorzusehen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von Wald (Ziel 7.3-3) und von Bereichen zum Schutz der Natur BSN (7.1-3) identisch sind. Wir regen an, den Schutzstatus von Bereichen zum Schutz der Natur und von Waldflächen vergleichbar der Regelungen zu Windenergieflächen abgestuft festzulegen.

#### Landesverteidigung und Zivilschutz

Aufgrund der veränderten Sicherheitslage sollten zusätzliche Ausnahmetatbestände für Maßnahmen der Landesverteidigung und des Zivilschutzes (z. B. die Anlage und den Betrieb von Transportleitungen, Transporttrassen oder Übungsstrecken) explizit in das Ziel aufgenommen werden.



Vorschlag:

*„Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche auch für militärische Zwecke und den Zivilschutz in Anspruch genommen werden, wenn dies für die Landesverteidigung und den Schutz der Bevölkerung erforderlich ist.“*

Siehe zum Hintergrund auch:

<https://www.arl-net.de/de/projekte/resiliente-raumstrukturen>

### Bündelung

Erwogen werden sollte, in den Erläuterungen auch darauf einzugehen, dass bei Leitungsplanungen die Querung von Waldbereichen ggf. erforderlich sein kann, um eine übermäßige Bündelung von Leitungen (außerhalb von Waldbereichen) zu vermeiden – insbesondere um die Resilienz kritischer Infrastruktur (Schutz vor Angriffen und Anschlägen) zu erhöhen. Die Anschläge auf Energieinfrastruktur in der Ukraine und Leitungsstörungen insb. in der Ostsee geben hier Anlass für eine generelle Neubewertung der Bündelungsthematik. Das Vorstehende gilt analog auch für eine etwaige Inanspruchnahme von BSN.

Siehe zum Hintergrund und aktuellen wissenschaftlichen Neubewertungen auch:

<https://www.arl-net.de/de/projekte/resiliente-raumstrukturen>

Zudem sollte die Grundsätze 8.1-3 und 8.2-1 des LEP NRW vor diesem Hintergrund hinterfragt und ggf. modifiziert werden. Ggf. könnten auch die entsprechenden Erläuterungen ergänzt werden, um Abweichungen vom Grundsatz im Sinne der Resilienz zu erleichtern.

### **1.7 Grundsatz 7.3-4 („Alternativenprüfung Betriebserweiterungen“)**

Es ist regelungssystematisch nicht nachvollziehbar, warum die Alternativenprüfung für die Ausnahme einer gewerblichen Nutzung nicht im Ziel 7.3-3 beispielsweise mit folgender Formulierung als Vorraussetzung festgelegt worden ist:

*„Ausnahmsweise dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche oder Teile davon **nur** für Bauflächen und -*



*gebiete in Anspruch genommen werden, wenn [...] Es ist eine Alternativenprüfung durchzuführen.*

Auf den Grundsatz 7.3-4 könnte verzichtet werden, wenn in diesem Zuge auch alle inhaltlichen Ausführungen zur Alternativenprüfung aus Grundsatz 7.3-4 in dem Ziel 7.3-3 aufgenommen werden. Andernfalls sollte der Grundsatz beibehalten werden, da sich daraus Kriterien für die Alternativenprüfung ergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Formulierung des vorliegenden Entwurfes Vorhaben, welche dem überragenden öffentlichen Interesse dienen, mehr Hindernisse entgegenstehen, als Betriebserweiterungen, welche nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Zumal wenn die Alternativenprüfung (z.B. Darlegung der zumutbaren Alternative) nur in einem Grundsatz geregelt ist und abgewogen werden kann. Dieses Vorgehen ist nicht stringent.

Auf den Konflikt mit dem Ziel 2-3 wurde schon unter Ziel 7.3-3 eingegangen.

**1.8 Grundsatz 7.5-2 („Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“)**

Die Streichung des Abschnittes zu den wertvollen landwirtschaftlichen Böden geht in dem neu aufgenommenen Grundsatz 7.5-3 auf.

Daher gibt es dazu keine Einwände.

**1.9 Grundsatz 7.5-3 („Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume“)**

Für die Aufnahme der landwirtschaftlichen Kernräume in den Regionalplan wird folgender Hinweis vorgebracht.

Die Abgrenzung dieser Bereiche sollte differenziert erfolgen d. h. landwirtschaftliche Kernräume auf ca. 80% der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche ermöglichen kaum eine regionalplanerische Steuerung.



### 1.10 **Grundsatz 8.1-3 („Verkehrstrassen“) und 8.2-1 („Transportfernleitungen“)**

Wie vorstehend dargelegt, sollten die Grundsätze 8.1-3 und 8.2-1 vor dem Hintergrund der neuen geopolitischen Lage und laufender wissenschaftlichen Neubewertungen hinterfragt werden. Mit Blick auf die langen Investitionszyklen sollte hier keine Zeit verloren gehen, sondern diese Änderung noch im Rahmen der laufenden 3. Änderung des LEP NRW erfolgen. Es gilt die Resilienz zu erhöhen – ggf. auch über Redundanzen.

Siehe dazu:

<https://www.arl-net.de/de/projekte/resiliente-raumstrukturen>

### 1.11 **Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 („Öffentlicher Verkehr“)**

Der Entwurf sieht vor, dass in die Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 aufgenommen wird, dass die im jeweils gültigen Bedarfsplan aufgeführten Radschnellverbindungen alternativ als Nutzung auf stillgelegten und gesicherten Schienentrassen möglich sind. Hierbei wird nicht deutlich, welche Nutzung (Schiene oder Radweg) im Konfliktfall Vorrang haben soll. Die Formulierung „*alternativ*“ versteht der Regionalrat Düsseldorf im Sinne der Möglichkeit einer dauerhaften Radweg-Nutzung anstelle einer schienenverkehrlichen Nutzung. Und auch die Formulierung des neu vorgesehenen Grundsatzes 8.1-13 eröffnet augenscheinlich die Möglichkeit einer Vorranggebietsausweisung für die Trassen der Radschnellverbindungen. Gleichzeitig sind jedoch auch Schienenstrecken (LPIG-DVO, Anlage 3, Planzeichen 3ba) als Vorranggebiete in die Regionalpläne aufzunehmen.

### 1.12 **Grundsatz 8.1-13 („Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen“)**

Der Grundsatz 8.1-13 sieht vor, dass Regional- und Bauleitplanung die Trassen für Radschnellverbindungen von entgegenstehenden Nutzungen freihalten sollen. Hierbei bleibt offen, ob dieses Freihalten auf eine bestimmte Weise erfolgen soll. Ist damit insbesondere die zeichnerische Festlegung von Vorranggebieten gemeint, oder wäre dem Grundsatz auch



bereits durch einen Verzicht auf offensichtlich widersprechende Nutzungszuweisungen genüge getan? Oder zielt die Formulierung – angesichts der kleinräumigeren Möglichkeiten der Trassenfreihaltung auf späteren Planungsebenen – auf einen Schutz konkreter Trassen erst im Rahmen der Bauleitplanung, die wiederum durch einen textlichen Grundsatz bzw. eine Beikarte zum Regionalplan unterstützt werden könnte? Es wird diesbezüglich eine Verdeutlichung der Formulierung angeregt.

Sofern die Formulierung auf eine zeichnerische Festlegung der Trassen in den Regionalplänen abzielt, könnte die Landesplanungsbehörde die Verwendung eines landesweit einheitlichen Planzeichens koordinieren.

Hierbei wird angeregt, vergleichbar zur zeichnerischen Festlegung des Höchstspannungsnetzes, ggf. eine sehr dünne Strichdicke zu wählen. Denn eine zeichnerische Festlegung der Trassen könnte bei Parallellage von Radschnellverbindungen, Straße und Schiene (z. B. entlang des Südrings in Düsseldorf) leicht zu einer insgesamt so breiten Darstellung der Verkehrsstrassen führen, dass diese die sonstigen Flächenfestlegungen im Umfeld überdecken würde.

#### **1.13 Ziel 10.2-6 („Windenergienutzung in Waldbereichen“)**

Der Regionalrat Düsseldorf regt an, das Ziel 10.2-6 um einen weiteren klarstellenden Satz zu ergänzen:

*„Dessen ungeachtet steht Ziel 10.2-6 einer Windenergienutzung in Windenergiebereichen unabhängig von der aktuellen Waldart nicht entgegen, wenn diese Windenergiebereiche unter Einhaltung der vorstehenden Sätze 1 und 2 in Waldbereichen festgelegt wurden.“*

